

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Die Löwen sind los“ am 22.03.2026, „Das große Sommerfest in Baesweiler“ vom 06.06. - 07.06.2026, „Herbstfest meets Weinfest“ vom 26.09. - 27.09.2026 und „Baesweiler Weihnachtsmarkt“ vom 10.12. - 20.12.2026 des Gewerbeverbandes Baesweiler e.V. im Zentrum des Stadtteils Baesweiler

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 03.03.2026 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen „Die Löwen sind los“ am 22.03.2026, „Das große Sommerfest in Baesweiler“ vom 06.06. - 07.06.2026, „Herbstfest meets Weinfest“ vom 26.09. - 27.09.2026 und „Baesweiler Weihnachtsmarkt“ vom 10.12. - 20.12.2026 des Gewerbeverbandes Baesweiler e.V., dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler zwischen Reyplatz und Kirchstraße am Sonntag, dem 22.03.2026, am Sonntag, dem 07.06.2026, am Sonntag, dem 27.09.2026 und Sonntag dem 13.12.2026, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

52499 Baesweiler, den 04.03.2026
Der Bürgermeister

(Froesch)